Amtliche Planunterlage (7.2.90)

TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVo 1977 / 1986 .

1.0 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN . (§ 9 (1) 15 BauGB)

1.1 BALLSPIEL- + REITFLÄCHEN .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN, CAMPINGPLATZZUGEHÖRIGEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN FÜR BALLSPIELE ALLER ART UND REITEN SIND IM OBERFLÄCHENBELAG UNBEFESTIGT (UNVERSIEGELT) UND ALS NATÜRLICHE RASEN- BZW. RASENSPIELFLÄCHEN ZU BELASSEN .

1.2 BEDARFSSTELLPLÄTZE .
DIE BENUTZUNG ALS BEDARFSSTELLPLATZ DER IN DER PLANZEICHNUNG HIERFÜR VORGESEHENEN, CAMPINGPLATZZUGEHÖRIGEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHE IST NUR WÄHREND DER SAISON (IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. JEDEN JAHRES) ZULÄSSIG .
DIE BEFESTIGUNG DIESER BEDARFSSTELLPLATZFLÄCHE IST NUR MITTELS "SCHOTTERRASEN" ; - DIE DER BUSSE UND GESPANNE - WIE VOR - ODER MAX. MITTELS RASENGITTERSTEINEN ZULÄSSIG.

2.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (§ 9 (1) 25a)+b) BauGB)

2.1 DAS IM DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG FESTGESETZTE ABSCHIRMGRÜN [KN-A] IST ALS AUFGESTOCKTER KNICK AUF EINEN CA. 0,80 m HOHEN ERDWALL ALS SOG. " BUNTER KNICK " , MINDESTENS DREIREIHIG UND NUR MIT DEN UNTER NR.4) "BAUM-+STRAUCHARTEN" NÄHER BEZEICHNETEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN ANZULEGEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
DIE PFLEGE ALLER KNICKTEILE IST DURCH DEN EIGENTÜMER DES CAMPINGPLATZES - (CA. ALLE 7 - 10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN)- VORZUNEHMEN !

2.2 FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN (UM- + BEGRÜNUNGEN) SIND NUR MIT DEN UNTER NR. 4) "BAUM- + STRAUCHARTEN" NÄHER BEZEICHNETEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN - (1 PFLANZE PRO m^2) - VORZUNEHMEN.

2.3 EINZELBÄUME .
EINZELBAUMPFLANZUNGEN ZWECKS GLIEDERUNG + VERSCHATTUNG DER PARK- + STELLPLATZFLÄCHEN SIND EINHEITLICH UND NUR MITTELS Sorbus intermedia (SCHWEDISCHE MEHLBEERE) VORZUNEHMEN.

2.4 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UM- + BEGRÜNUNGEN SIND ALLUMFASSEND SATZUNGSBESTANDTEIL.
SIE SIND SPÄTESTENS IM ZWEITEN JAHR NACH INANGRIFFNAHME DER ÖRTLICHEN PLANNUTZUNGEN HERZUSTELLEN .

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7)	BauGB
ZUM CAMPINGPLATZ WALLNAU ZUGEHÖRIGE - PRIVATE - GRÜNFLÄCHEN - WIE :	§ 9 (1) 15	BauGB
SPORT-+SPIELFLÄCHEN; REITEN; GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (ALS BEDARFSSTELLPLÄTZE) — NUR SAISONNUTZUNG - IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10 ZULÄSSIG		
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16,17,18	BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5)	BauNVO
B A U W E I S E	§ 9 (1) 2	BauGB
0 OFFENE BAUWEISE	§ 22	BauNVO
BAUGRENZE	§ 23	BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11+4	BauGB
STRAßENVERKEHRSFLÄCHE; STRAßENBEGRENZUNGSLINIE; STRAßENBEGLEITGRÜN; ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	§ 9 (1) 4	BauGB
-GR-FR-LR- MIT GEH-,FAHR-+LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN .... VGL. PLANZEICHNUNG	§ 9 (1) 21	BauGB
VON DER BEBAUUNG + BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (-SICHTDREIECKE-)	§ 9 (1) 10	BauGB
FLÄCHE FÜR VER-+ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1)12+14	BauGB
WASSER -PUMPSTATION- ; ELEKTRIZITÄT (SCHALT-+ANSCHLUßSCHRANK VORH.)		
ORTSNETZKABEL VORHANDEN	§ 9 (1)13	BauGB
SCHMUTZWASSERDRUCKROHRLEITUNG VORHANDEN; DN 100+160 AZ	§ 9 (1)13	BauGB
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1)18a	BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN	§ 9 (1)25a+b	BauGB
FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN + ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN; HIER: FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN;-UM-+BEGRÜNUNGEN-		
PFLICHT Z.ANPFL.VON BÄUMEN; KNICKNEUANPFLANZUNG -ABSCHIRMGRÜN-		
PFLICHT Z.ANPFL.VON BAUMGRUPPEN → VGL.HIERZU TEXT TEIL -B- + NR.4.)-ART + UMFANG DER BEPFLANZUNGEN -		

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET - (FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND) = FLÄCHEN UNTER + 3,00 m üNN — § 9 (5) 1 BauGB

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
HIER: ZUM SCHUTZ VON LANDSCHAFTSTEILEN IN DEN GEMEINDEN PETERSDORF, DÄNSCHENDORF, LANDKIRCHEN, BANNESDORF UND MEESCHENDORF AUF FEHMARN -(GEM. KREISVERORDNUNG)-

3.) DARSTELLUNGENGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHAND. BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENER GRABEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENER ERDWALL
- VORHANDENER ZAUN
- KÜNFTIG FORTFALL. ZAUN
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = km/h
- SCHNITTFÜHRUNG
- RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG INNERH.D.SO-CAMPINGPLATZG.
- 55 CA.-ANZAHL V.PARK-+STELLPL.
- WEG — VORHAND. ERSCHLIEßUNG UNTERHALB D.LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE
- SPORTPLATZ / PARKPLATZ — UNVERBINDLICHE KATASTERBEZEICHNUNG

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1:1000

ERWEITERUNG

B-PLAN NR.8 D. GMD. WESTFEHMARN A.F. -KRS. OH-

GEBIETSBEZEICHNUNG: „Erweiterung Campingplatz Wallnau nebst landwirtschaftl. Anschlußbereich."

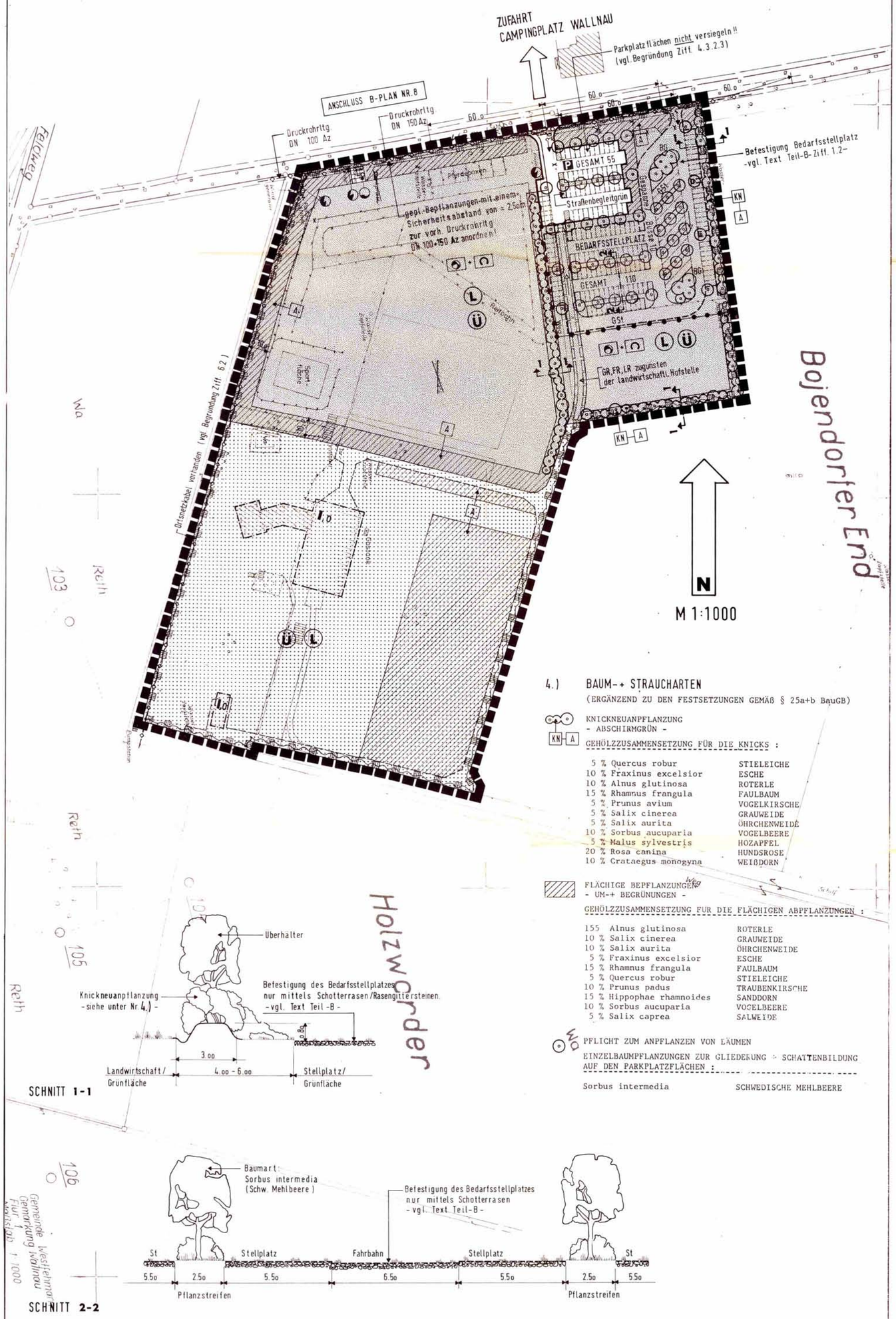

4.) BAUM-+ STRAUCHARTEN

(ERGÄNZEND ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄß § 25a+b BauGB)

KNICKNEUANPFLANZUNG - ABSCHIRMGRÜN - [KN-A]

GEHÖLZZUSAMMENSETZUNG FÜR DIE KNICKS :

5 %	Quercus robur	STIELEICHE
10 %	Fraxinus excelsior	ESCHE
10 %	Alnus glutinosa	ROTERLE
15 %	Rhamnus frangula	FAULBAUM
5 %	Prunus avium	VOGELKIRSCHE
5 %	Salix cinerea	GRAUWEIDE
5 %	Salix aurita	ÖHRCHENWEIDE
10 %	Sorbus aucuparia	VOGELBEERE
5 %	Malus sylvestris	HOZAPFEL
20 %	Rosa canina	HUNDSROSE
10 %	Crataegus monogyna	WEIßDORN

FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN - UM-+ BEGRÜNUNGEN -

GEHÖLZZUSAMMENSETZUNG FÜR DIE FLÄCHIGEN ABPFLANZUNGEN :

155	Alnus glutinosa	ROTERLE
10 %	Salix cinerea	GRAUWEIDE
10 %	Salix aurita	ÖHRCHENWEIDE
5 %	Fraxinus excelsior	ESCHE
15 %	Rhamnus frangula	FAULBAUM
5 %	Quercus robur	STIELEICHE
10 %	Prunus padus	TRAUBENKIRSCHE
15 %	Hippophae rhamnoides	SANDDORN
10 %	Sorbus aucuparia	VOGELBEERE
5 %	Salix caprea	SALWEIDE

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN

EINZELBAUMPFLANZUNGEN ZUR GLIEDERUNG + SCHATTENBILDUNG AUF DEN PARKPLATZFLÄCHEN :

Sorbus intermedia	SCHWEDISCHE MEHLBEERE

SCHNITT 1-1

SCHNITT 2-2

Gemeinde Westfehmarn Gemarkung Wallnau Flur 1 Maßstab 1:1000

SATZUNG

DER GEMEINDE WESTFEHMARN · KREIS OSTHOLSTEIN · ORTSTEIL : W A L L N A U

ÜBER DIE E R W E I T E R U N G DES **B-PLAN NR. 8**

GEBIETSBEZEICHNUNG : " CAMPINGPLATZ W A L L N A U "
H I E R : ERWEITERUNG CAMPINGPLATZ WALLNAU NEBST LANDWIRTSCHAFTLICHEN ANSCHLUSSBEREICH

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM .14.06.1989..... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE WESTFEHMARN - (GEBIETSBEZEICHNUNG :"CAMPINGPLATZ WALLNAU" - HIER: ERWEITERUNG CAMPINGPLATZ WALLNAU NEBST LANDWIRTSCHAFTLICHEN ANSCHLUSSBEREICH) - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEN TEXT TEIL -B- ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG WALLNAU, FLUR 1 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ZUR ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .28.09.1987..... .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT'+'LÜBECKER NACHRICHTEN' AM .26.07.1988..... ERFOLGT.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN ..27.07.1988.....

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM .10.08.1988..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .11.08.1988.....
AMTSVORSTEHER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM .21.07.1988..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .22.07.1988.....
AMTSVORSTEHER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM .20.07.1988..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .22.07.1988.....
AMTSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM .11.08.1988..... BIS ZUM .15.09.1988..... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT FEHMARN, 2448 BURG AUF FEHMARN, BAHNHOFSTRAßE 05, ZIMMER -08- NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT'+ 'LÜBECKER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .19.09.1988.....
AMTSVORSTEHER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ..7. Feb. 1990..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. 15. März 1990
2440 OLDENBURG, DEN .....
Ob.-Reg.-Verm.-Rat

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ..14.06.1989..... GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .15.06.1989.....
AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM .14.06.1989..... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .14.06.1989..... GEBILLIGT.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .15.06.1989.....
AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM ..... DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ.: 610-11-45 ~~34/61.587~~ ERKLÄRT, DAß
- ~~ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT~~ ;
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WORDEN SIND .
(GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN).
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .....
AMTSVORSTEHER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .....
AMTSVORSTEHER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT + IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN .
DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..... IN KRAFT GETRETEN .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .....
AMTSVORSTEHER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER · ARCHITEKT BDA DIPL.-ING.
SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRAßE 05 · 2420 E U T I N ,
2420 EUTIN, DEN 23. FEBRUAR 1988
.....
PLANVERFASSER

ERWEITERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

M 1:1000

GEMEINDE WESTFEHMARN A.F. — 26|4|4
KREIS OSTHOLSTEIN

PLANUNG :

STADTPLANER ARCHITEKT BDA · DIPL.-ING. SIEGFRIED S E N F F T ·
2420 E U T I N · WALDSTRAßE 05 TELEFON 04521/2316 ·

2420 E U T I N · DEN 23. FEBRUAR 1988

GEÄNDERT + ERGÄNZT 1. .....
GEÄNDERT + ERGÄNZT 2. .....